



HESSISCHER LANDTAG

14. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 22.01.2021

Corona-Pandemie – Eigenschaften des SARS-CoV-2-Virus

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Ministerpräsident führte in der 63. Sitzung des Landtags am 11. Dezember 2020 in der Debatte um den Dringlichen Antrag Drucks. 20/4271 („Nächster Corona-Gipfel: Ministerpräsident muss Stellung nehmen“) wörtlich aus: „Weil sich dieses verdammte Virus in einer Weise verhält, wie wir es nicht für möglich gehalten haben“. Offensichtlich wollte der Ministerpräsident damit zum Ausdruck bringen, dass das – von ihm in seiner Rede angesprochene – SARS-CoV-2-Virus Eigenschaften und Verhaltensweisen zeigt, die völlig atypisch und überraschend sind und daher nicht vorhersehbar waren. Tatsächlich verhält sich das SARS-CoV-2-Virus exakt so, wie es in jedem Lehrbuch der Virologie steht. Das Virus verhält sich auch genauso wie das in einem hypothetischen Szenario dargestellte SARS-ähnliche Virus, das in dem vom Bundesministerium des Innern am 21. Dezember 2012 dem Bundestag vorgelegten Bericht zur Risikoanalyse eine Pandemie auslöst (Deutscher Bundestag Drucksache 17/12051). Der in diesem Bericht modellierte hypothetische Verlauf einer Pandemie in Deutschland entspricht in allen Details – abgesehen von den unterstellten Zahlenangaben zur Inzidenz, Morbidität und Letalität – exakt dem bisherigen Verlauf der Corona-Pandemie.

Auch die aktuell aufgetretenen Mutanten – u.a. B.1.1.7 (England-Variante), B.1.351 (Südafrika-Variante) und P.1 (Brasilien-Variante) – kommen keineswegs überraschend, sondern sind im Verlauf einer Pandemie zu erwarten gewesen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Stimmt die Landesregierung den zitierten Ausführungen des Ministerpräsidenten zu, dass sich das SARS-CoV-2-Virus „in einer Weise verhält, wie wir es nicht für möglich gehalten haben“?

Ja, die Landesregierung hat immer wieder betont, dass die pandemische Entwicklung sehr dynamisch verläuft und sich jeglicher Planbarkeit entzieht.

Frage 2. Falls erstens zutreffend: Welche „Verhaltensweisen“ oder Eigenschaften des SARS-CoV-2-Virus waren nach für die Landesregierung – in Kenntnis virologischer Zusammenhänge und der BT-Drucksache 17/12051 – nicht vorhersehbar?

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um ein neuartiges Virus, dessen wissenschaftliche Durchdringung andauert. Es versteht sich von selbst, dass allein aus abstrakten Überlegungen zu möglichen pandemischen Entwicklungen nicht vollständig auf den tatsächlichen Verlauf konkreter pandemischer Ereignisse geschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere für zwar grundsätzlich vorhersehbare Mutationen, deren konkretes Auftreten schon im zeitlichen Verlauf aber kaum prognostizierbar ist.

Frage 3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung – ggf. in Abstimmung bzw. Kooperation mit der Bundesregierung und den Regierungen anderer Bundesländer – um die Ausbreitung der neuen Mutanten – v.a. B.1.1.7 (England-Variante), B.1.351 (Südafrika-Variante), P.1 (Brasilien-Variante) aber auch ggf. weitere noch nicht aufgetretene Mutanten – zu begrenzen bzw. zu verhindern?

Es wird auf die in der Drucksache 20/4315 erfolgten Ausführungen zu den am Flughafen Frankfurt am Main getroffenen Maßnahmen verwiesen. Die Hessische Landesregierung steht bekanntlich im engen Austausch mit der Bundesregierung und den Regierungen der anderen Länder, um gemeinsam möglichst einheitliche Maßnahmen zu treffen.

Frage 4. Erwägt die Landesregierung, bei Personen, die aus Gebieten mit neuen Virus-Mutanten einreisen, eine kontrollierte Quarantäne anzuordnen, z.B. in einem eigens hierfür angemieteten Hotel (wie z.B. in derzeit Australien praktiziert)?

Die Hessische Landesregierung erwägt dies nicht, da sich grundsätzlich alle Einreisenden aus einem Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet unverzüglich nach der Einreise auf direktem Wege nach Hause bzw. in eine zur Absonderung geeignete Unterkunft begeben müssen. Solange sich die betroffenen Personen freiwillig in einer geeigneten Unterkunft absondern, besteht kein Anlass für eine zwangsweise Durchsetzung der Quarantäne. Hierfür muss nach § 32 Abs. 2 IfSG zumindest die Annahme begründet sein, dass der Anordnung nicht nachgekommen wird. Eine solche zwangsweise Absonderung setzt zudem immer eine gerichtliche Entscheidung im Einzelfall voraus.

Ein Vergleich mit Australien ist aufgrund der unterschiedlichen geografischen, wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen wenig zielführend.

Frage 5. Falls viertens unzutreffend: Auf welche Weise soll die Einhaltung der Quarantänebestimmungen durch die aus den unter viertens genannten Gebieten sichergestellt werden?

Die betroffenen Personen stehen während der Zeit der Absonderung unter der Beobachtung des Gesundheitsamts. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden und auch Straftaten darstellen.

Frage 6. Wird sich die Landesregierung bei der Bundesregierung bzw. der EU-Kommission für Grenzschließungen bzw. Einreiseverbote für Personen aus bestimmten Gebieten mit neu aufgetretenen Virus-Mutanten einzusetzen?

Frage 7. Falls sechstens zutreffend: Soll es nach Auffassung der Landesregierung hierfür Ausnahmen geben?

Frage 8. Falls siebtens zutreffend: Welche sind dies und wie soll sichergestellt werden, dass die Ausnahmen nicht zu einer Virus-Verbreitung führen?

Die Fragen 6, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Einreisebeschränkungen, Beförderungsverbote und Quarantäneverpflichtungen bestehen bereits für Gebiete, in denen bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind. Ausnahmen von diesen Beschränkungen und Verpflichtungen sind derzeit eng gefasst. Sowohl die Coronavirus-Einreiseverordnung und die Coronavirus-Schutzverordnung des Bundes als auch die Quarantäneverordnung und weiteren Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus treffen Maßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung des Virus (Anmeldepflicht, Test- und Nachweispflicht, Quarantänepflicht, Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte, Kontaktbeschränkungen, etc.).

- Ausnahmen hiervon sind unter Zurückstellung infektiologischer Bedenken wegen der Abwägung mit (vorrangigen) anderen Grundrechtsgütern eng begrenzt: Deutsche Staatsangehörige sowie Mitglieder der Kernfamilie von deutschen Staatsangehörigen, falls diese mit dem deutschen Staatsangehörigen gemeinsam einreisen,
- Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland,
- Personen, die in Deutschland lediglich in einem Transitbereich eines Verkehrsflughafens umsteigen (ohne Einreise nach Deutschland),
- Personal im Gütertransport und sonstiges erforderliches Transportpersonal (u.a. Post-, Fracht- oder Leertransporte sowie Rückführung von Luftfahrzeugen, Schiffen und Crews),
- Gesundheitspersonal (Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenpflegerinnen und -pfleger) sowie notwendiges Begleitpersonal für Ambulanzflüge und Flüge zum Transport von Transplantationsorganen,
- Personen, die aus dringenden humanitären Gründen nach Deutschland reisen sowie
- Personen, die im Auftrag der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen reisen.

Frage 9. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit zukünftig die bislang unzureichende Kommunikation zwischen den einzelnen Akteuren – Ministerien, Behörden, Gesundheitsämter, wissenschaftliche Einrichtungen – verbessert wird?

Nach Auffassung der Landesregierung besteht die unzureichende Kommunikation zwischen den genannten Akteuren nicht. Es versteht sich von selbst, dass aufgrund der sehr dynamischen Situation, die oftmals schnelles Handeln erforderlich macht, Friktionen im Einzelfall nicht ausbleiben.